

Sondernutzungssatzung – SNS

Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Seeshaupt (Sondernutzungssatzung – SNS) vom 13. März 2007

Aufgrund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen in der Baulast der Gemeinde einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG (=Straßen) sowie den Ortsdurchfahrten von Kreis- und Staatsstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z.B. für Marktveranstaltungen i.S. der Gewerbeordnung).

§ 2 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - 1) Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten und -planken, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräte und dgl.
 - 2) Lagern/Abstellen von Gegenständen aller Art
 - 3) Container
 - 4) Schächte u. Gruben aller Art sowie ähnl. Öffnungen
 - 5) Sperrung einer Straße/Weg
 - 6) Sperrung/Einengung eines Gehweges
 - 7) Befahren einer mit Gewichts- oder sonstigen Beschränkung versehenen Straße mit entsprechenden Fahrzeugen (vorbehaltlich privatrechtl. Vereinbarungen)
 - 8) Überspannungen (Leitungen, Kabel, u.ä.), dauernd
 - 9) Überspannungen (Leitungen, Kabel, u.ä.), kurzfristig
 - 10) Säulen, Stützpfiler, Masten, Pfosten, Fahnenstangen
 - 11) Aufstellen von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständer und ähnl. Vorrichtungen
 - 12) Tische und Stühle
 - 13) Automaten aller Art, Auslagen- und Schaukästen, Vitrinen und ähnliche Vorrichtungen, die mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen

- 14) Schutz- u. Sonnendächer, Markisen, wenn sie mehr als 30 cm in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen
 - 15) Verkaufsstände (Zeitungen, Prospekte, Waren, u.ä.) und sonstige Verkaufseinrichtungen
 - 16) Kiosk, Imbissstand, Verkaufsbuden und Sonstiges
 - 17) Informations- und Werbeständer / -schilder, Plakattafeln, u.ä. jeglicher Art
 - 18) Stumme Zeitungsverkäufer
 - 19) Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge
 - 20) Christbaumverkauf
 - 21) Private Straßenfeste
 - 22) Sonstige Veranstaltungen jeglicher Art
- (4) Sondernutzung i.S. dieser Bestimmung ist auch:
- a) das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen
 - b) das Nächtigen oder Lagern
 - c) das Betteln in jeglicher Form
- (5) Bei Vorrichtungen, die notwendiges Zubehör zu einem Grundstück sind und nur unwesentlich in den Luftraum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen (Fensterläden, Rollläden, usw.) handelt es sich um keine Sondernutzung.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.
- (5) Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt eine Erlaubnispflicht nach dieser Satzung, nicht jedoch eine Gebührenpflicht.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Plakatständer mit Veranstaltungshinweisen politischer Parteien und Wählergruppen, sofern höchstens 8 Plakatständer auf das Gemeindegebiet verteilt aufgestellt werden und der Fuß- und Fahrverkehr nicht beeinträchtigt wird. Nicht zulässig ist die Nutzung an Bäumen sowie verkehrsleitenden Beschilderungen und Fußgängerüberwegen. Für die Wahlwerbung vor Wahlen und Abstimmungen werden Plakatierungsmöglichkeiten seitens der Gemeinde angeboten;

- b) Sondernutzungen zur Weihnachtsdekoration, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
 - c) Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z.B. Standkonzerte) von kurzer Dauer und ohne Wiederholungsabsicht sowie ohne Entgegennahme von Entgelt.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
 - (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
 - c) Sondernutzungen aus Anlass der Kirchweihen und für den Faschingsrummel

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne beizufügen.

§ 9 Erlaubnis; Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) in der Regel für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
 - e) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen
 - f) für das Nächtigen oder Lagern
 - g) für das Betteln in jeglicher Form
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden. Dies gilt vor allem, wenn:
 - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - b) die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
 - c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, sodass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen.

§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 13 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche unverzüglich verkehrssicher zu schließen und unter Berücksichtigung der technischen Auflagen der frühere Zustand wieder hergestellt wird. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die mittelbaren und unmittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistungsvorschriften der VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.
- (3) Der Gemeinde ist schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Sondernutzung ohne Erlaubnis

Die Gemeinde ist berechtigt, für eine ohne Erlaubnis in Anspruch genommene Sondernutzung die Beseitigung anzuordnen.

§ 15 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Seeshaupt kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall treffen.

- (2) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach, so kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

§ 16 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungskosten nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS) zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen.
- (4) Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse (Kautions) oder Sicherheiten verlangen. Diese werden erst zurückgegeben, wenn alle Mängel, die durch die Sondernutzung entstanden sind, beseitigt wurden bzw. der Zustand der Verkehrsfläche gem. § 13 Abs. 2 wieder hergestellt ist.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- (1) Sondernutzungen nach § 2 dieser Satzung ohne Erlaubnis oder nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen nach § 9 ausübt.
- (2) entgegen § 10 Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, stört, gefährdet, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich macht oder den für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt.
- (3) entgegen § 12 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht einstellt oder gegen § 12 Abs. 2 den früheren Zustand wieder herstellt.
- (4) Gegen § 13 Abs. 1 bis 3 verstößt.
- (5) den nach § 15 Abs. 1 zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Auflagen zuwiderhandelt.

§ 18 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seeshaupt, den .16.03.2007

Stuffer
2. Bürgermeister

Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

angeheftet am: ____19.03.2007_____

Datum: _____

abgenommen am: __10.04.2007_____

Unterschrift: _____